

Beschäftigung/Entsendung von EU-Bürgern in Österreich nach EU-Erweiterung Wichtige Begriffe und das System der Übergangsregelung

Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit Art. 39 Abs. 1 EG-Vertrag	Die EU-Dienstleistungsfreiheit Art. 49ff EG-Vertrag
garantiert grundsätzlich jedem EU-Bürger	gewährt einem EU-Unternehmer das Recht
<ul style="list-style-type: none"> - das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses - bei jedem in der EU niedergelassenen Unternehmen - unter denselben Bedingungen wie ein Inländer. 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen mit Hilfe eigener Arbeitnehmer - in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. <p>Der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Arbeitgeber/Unternehmer wird in diesem Fall seine Arbeitnehmer zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung für einen projektbezogenen und zeitlich befristeten Einsatz in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsenden.</p>

Übergangsregelungen schränken diese grundsätzlichen Freiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit) für die neuen EU-Mitgliedsstaaten ein und sind in Österreich mit 1.5.2004 in Kraft getreten. BGBl. I. Nr. 28/2004

Alle „alten“ EU-Mitgliedstaaten können von den Übergangsregelungen Gebrauch machen, allerdings nicht hinsichtlich der neuen Mitglieder Malta und Zypern; d.h. **Malta und Zypern** haben ab dem EU-Beitritt das uneingeschränkte Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und auf Dienstleistungsfreiheit. Ab 1.5.2004 sind folgende Länder „neue“ EU-Mitgliedstaaten: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und Zypern.

Für die Übergangsregelungen ist im Beitrittsvertrag ein Zeitraum von bis zu 7 Jahren eingeräumt worden, wobei die Situation am Arbeitsmarkt letztendlich für die Dauer und den Umfang maßgebend sein soll.

Mit dem „**2+3+2 – Jahre-Modell**“ wird die 7-jährige Übergangsfrist in 3 Phasen geteilt:

Jahre 1 und 2	Jahre 3, 4 und 5	Jahre 6 und 7	ab dem 8. Jahr
<p>EU-Bürger der neuen Mitgliedstaaten haben keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit, d.h., die alten Mitgliedsstaaten können entscheiden, ob sie für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten die nationalen oder bilateralen Vereinbarungen des Arbeitsmarktzuganges beibehalten oder ändern. Umgekehrt können österr. Staatsbürger in den neuen Mitgliedstaaten gleichwertigen Beschränkungen des Arbeitsmarktzuganges unterliegen und benötigen allenfalls dortige Arbeitsberechtigungen.</p>	<p>Die „alten“ EU-Mitgliedstaaten müssen vor dem 1.5.2006 der EU-Kommission mitteilen, ob sie die Beschränkungen für den Arbeitsmarktzugang weitere 3 Jahre aufrecht erhalten wollen oder nicht.</p>	<p>Die „alten“ EU-Mitgliedstaaten, die auch nach 5 Jahren die Beschränkungen für den Arbeitsmarktzugang für die restlichen 2 Jahre aufrecht erhalten wollen, müssen dies der EU-Kommission gegenüber mit der Lage des innerstaatlichen Arbeitsmarktes entsprechend begründen.</p>	<p>Spätestens 7 Jahre nach dem EU-Beitritt, somit ab dem Jahr 2011, sind volle Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit zu gewähren.</p>